

S T A T U T E N

vom 23. Mai 2001

Zur Einfachheit werden Personen und Organe in der männlichen Form bezeichnet, betreffen aber Männer und Frauen.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Hergiswil NW ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Hergiswil NW.

Sitz

II. ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

Zweck

- pflegt polysportive Aktivitäten aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- leistet einen aktiven Beitrag an die Volksgesundheit
- koordiniert die Aktivitäten seiner Abteilungen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.
- ist offen für Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen.

Art. 4

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Zugehörigkeit

Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschliessen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Der Verein kann sich in verschiedene Abteilungen aufteilen, so zum Beispiel

Abteilungen

- Jugendturnen
- Fitness
- Senioren
- etc.

Art. 6

Die Abteilungen sind dem Vorstand unterstellt und können durch den Vorstand gebildet bzw. aufgelöst werden. Die Abteilungen sollen in der Regel eine altersmässige Durchlässigkeit gewährleisten.

Status der Abteilungen

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder **
- Ehrenmitglieder

*Mitglieder-
kategorien*

Art. 8

Jugendmitglieder sind Turnende, welche das 16. Altersjahr nicht überschritten haben und dem Verein angehören. Sie werden von der Generalversammlung in den Verein aufgenommen.

Jugimitglieder

Art. 9

Aktivmitglieder sind Turner, welche das 16. Altersjahr überschritten haben und dem Verein angehören. Sie werden von der Generalversammlung in den Verein aufgenommen.

Aktivmitglieder

Art. 10

Mitglieder, welche im aufgelösten, ehemaligen Turnverein den Status eines Freimitgliedes erworben haben, werden als solche übernommen. Neue Freimitglieder werden jedoch nicht mehr ernannt.

Freimitglieder

Art. 11

Ehrenmitglieder sind Turner, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung.

V. ORGANE

Art. 12

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Abteilungsversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Allfällig vom Vorstand eingesetzte Kommissionen

Organe

Generalversammlung**Art. 13**

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel am 7. Dezember statt.

Termin

Art. 14

Aktivmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder sowie Vertreter der Hütten sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

*Stimm-
berechtigung*

Art. 15

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

Traktanden

- Eintrag ins Präsenzbuch
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Pro Memoria
- Berichte
 - a) Präsident
 - b) Technischer Leiter
 - c) Hütten
- Rechnungsablage und Revisorenbericht, *inklusive der beiden Hütten*
- Wahlen
 - Präsident
 - Technischer Leiter
 - Sekretär
 - Weitere Mitglieder des Vorstandes
 - Revisoren
- Bestätigung der Hüttenkommissionen
- Auszeichnungen und Ehrungen
- Jahresprogramm
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Budget
- Anträge
- Verschiedenes

Die Traktandenliste kann ergänzt werden. Die Generalversammlung und der Vorstand können die Reihenfolge der Traktanden abändern.

Art. 16

Über die Traktanden wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahme bilden Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist.

*Abstimmungen
und Wahlen*

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 17

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung. Nur die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

*Einladung und
Beschlussfähig-
keit*

Art. 18

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Einreichfrist für Anträge

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Abteilungsversammlung**Art 20**

Eine Abteilungsversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Abteilungsmitglieder verlangt werden. Die Traktanden werden fallweise festgelegt.

Vorstand**Art. 21**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Sekretär
- Vertreter der Hüttenkommissionen
- weiteren zwei bis vier Mitgliedern

Zusammensetzung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident doppelte Stimme.

Art. 22

Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:

- Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Wahrung der Rechte gegenüber den Verbänden und Dritten

*Aufgaben und Zeichnungsbe-
rechtigung*

Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Pflichtenheften zu umschreiben, für deren Erlass der Vorstand zuständig ist.

Der Präsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu Zweien. Der Kassier zeichnet für sämtliche finanziellen Belange, Zahlungsverkehr, Banken, Post usw. einzeln.

Art. 23

Der Vorstand trifft sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Revisoren

Art. 24

Die Revisoren umfassen 3 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.

*Zusammen-
setzung*

Art. 25

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und der Hütten. Sie berichten der Generalversammlung und stellen der Generalversammlung Anträge.

Aufgaben

VI. VERWALTUNG**Art. 26**

Der Verein unterhält ein Archiv, wo alle wichtigen Dokumente aufbewahrt werden. Die näheren Bestimmungen werden durch ein Reglement festgelegt.

Archiv

VII. FINANZEN**Art. 27**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Vereinsjahr

Art. 28

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Allfällige Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Einnahmen

Art. 29

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Abteilungen und Einzeltürner für die Teilnahme an Wettkämpfen
- Kosten für Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

Ausgaben

Art. 30

Die Generalversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Im Sinne von Art. 71 Abs. 2 ZGB richten sich die Mitgliederbeiträge nach den Verbindlichkeiten des Vereines; die Mitglieder haften im Rahmen des Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag wird hiermit im Sinne der Haftungsmöglichkeit auf maximal Fr. 100.—festgelegt.

*Mitglieder-
beiträge*

Art. 31

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind befreit:

- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Leiter

*Befreiung von
der Beitrags-
pflicht*

Art. 32

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

VIII. HUETTEN**Art 33**

Der Turnverein führt 2 Hütten, nämlich die Bockrütihütte sowie die Büchsenhütte. Beide Hütten sind im Eigentum der Korporation Hergiswil NW. Die Bedingungen für die Benützung der Hütten und deren Nebengebäude sind in separaten Vereinbarungen mit der Korporation geregelt.

*Bockrütihütte
und Büchsenhütte*

Es werden 2 selbständige Kommissionen für den Betrieb und Unterhalt der Hütten bestellt.

1 Person aus einer der Kommissionen gehört zwingend dem Vorstand an; sie übernimmt die Koordination unter den Kommissionen.

Für beide Hütten wird je eine eigene Rechnung geführt, die selbsttragend sind. Zu Handen der GV ist über die Rechnungsführung Rechenschaft abzulegen. Bei einer allfälligen Auflösung dieser Vereinbarung fließt das Vermögen in die Vereinskasse.

IX. SCHLUSS- UND REVISIONSBESTIMMUNGEN**Art. 34**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 35

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich zu orientieren.

Ausschluss

Art. 36

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Teilrevision

Art. 37

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 38

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 39

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband (STV) angeschlossen sein.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 40

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Männerriege vom 7. Dezember 1997 sowie des Turnvereins vom 15. Januar 1999.

Frühere Bestimmungen

Art. 41

Diese Statuten wurden an der a.o. Generalversammlung vom 23. Mai 2001 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Inkrafttretung

Ort und Datum: Hergiswil, 23. Mai 2001

Für den Turnverein Hergiswil NW:

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

Ort und Datum:

Für den Turnverband Luzern,
Ob- und Nidwalden

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....